

Gemäß § 9 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Stadt Varel und der EWE über die technische und kaufmännische Verwaltung des Wasserwerks der Stadt Varel vom

23.08.1956 verlängert sich dieser jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf gekündigt wird. Zum nächsten Kündigungstermin 31.03.2021 hätte die Kündigung somit grundsätzlich bis zum 31.03.2019 ausgesprochen werden müssen. Mit der EWE wurde aber im Vorfeld eine Verkürzung der Kündigungsfrist um 9 Monate und somit eine Kündigungsmöglichkeit der Stadt Varel bis zum 31.12.2019 mit Wirkung zum 31.03.2021 vereinbart. Eine Kündigung des Betriebsführungsvertrages müsste somit bis zum 31.12.2019 erklärt werden.

Die EWE hat in den jüngsten Verhandlungen ihr Interesse an einer Fortführung des

Betriebsführungsvertrages über den 31.03.2021 hinaus bekundet und verweist auf die sichere und effiziente Betriebsführung des Wasserwerkes.

Verwaltungsseitig wird eine Fortsetzung des Betriebsführungsvertrages und somit ein Verzicht auf die Ausübung des Kündigungsrechts zum 31.03.2021 vorgeschlagen.